



Jørdland
Natur. Erleben. Lernen.

Satzung

§ 1 Firmenname und Sitz

Der Firmenname der Gesellschaft lautet:

Jørdland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

Sitz der Gesellschaft ist Eckernförde.

§ 2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

2.1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft sind:

- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO),
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO),
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO)

2.3. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen.

2.3.1. Zweckbezug: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Durchführung von Lern- und Informationsveranstaltungen für Kindergärten, Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie für Menschen unterschiedlichen Alters mit und ohne Behinderungen zur Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen in den Bereichen inklusive Natur-, Erlebnis- und Waldpädagogik, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschutz, Tierschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege sowie Biodiversität im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Veranstaltungsformate sind z. B. Kurse/Seminare, Projektwochen, themenbezogene Aktionen (Kampagnen), Wanderungen, Projektreisen usw..

2.3.2. Zweckbezüge: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten.

Entwicklung und Umsetzung barrierefreier Lernmethoden und -materialien u. a. unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zur Gestaltung von inklusiven Bildungsmaßnahmen. Darüber hinaus durch Entwicklung und Umsetzung barrierefreier Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit und ohne Behinderungen zur Vermittlung und zum Erwerb von Wissen und Handlungskompetenzen in den Themenbereichen inklusive Natur-, Erlebnis- und Waldpädagogik, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschutz, Tierschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege und Biodiversität.

2.3.3. Zweckbezüge: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung des Tierschutzes.

Planung, Entwicklung und Betrieb eines Naturerlebnisraums in Schleswig-Holstein als barrierefreier außerschulischer Lernort und inklusiver Arbeitsort für Menschen mit und ohne Behinderungen, welcher der Vermittlung und dem Erwerb von Wissen und Handlungskompetenzen in den Bereichen inklusive Natur-, Erlebnis- und Waldpädagogik, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschutz, Tierschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege sowie Biodiversität für Menschen unterschiedlichen Alters und im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) dienen soll. Der Naturerlebnisraum bezweckt ebenso Schutzbereich für verschiedene heimische gefährdete Pflanzen, Tier- und Insektenarten zu sein.

2.3.4. Zweckbezug: Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Kooperation und Vernetzung von Initiativen, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Städten sowie Bildungseinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein, Dänemark und Skandinavien zur Förderung des interkulturellen Austausches und Durchführung gemeinsamer Bildungsmaßnahmen in den Themenbereichen inklusive Natur-, Erlebnis- und Waldpädagogik, Umwelt- und Naturschutz, Ressourcenschutz, Tierschutz, Klimaschutz, Landschaftspflege und Biodiversität.

2.3.5. Zweckbezüge: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes sowie die Förderung des Tierschutzes.

Fachliche Beratung und aktive Unterstützung von Initiativen, Vereinen, Organisationen und Bürger*innen, die im Sinne des Umwelt-, Natur-, Klima- und Tierschutzes tätig sind. Hierzu zählen u. a. die fachliche und aktive Beteiligung an Natur- und Tierschutzaktionen wie z. B. der Installation von Nist- und Brutkästen im Wald, der Wildtierrettung sowie Landschaftspflegeaktionen wie z. B. Baumpflanzungen und die Beteiligung an öffentlichen Kampagnen wie z. B. „Sauberes Schleswig-Holstein“.

2.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen, insbesondere steuerbegünstigte Tochtergesellschaften zu gründen und sich unmittelbar und mittelbar an anderen Körperschaften zu beteiligen, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen. Den Gesellschafter*innen obliegt es Kriterien zur Auswahl der Körperschaften zu definieren, welche dem Zweck und den Zielen dieser Satzung entsprechen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Die Gesellschaft ist gemeinnützig im Sinne von § 51 AO. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3.2. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter*in auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

3.3. Wird den Gesellschafter*innen ein Vorteil zugewandt, der steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu werten ist, haben die Gesellschafter*innen der Gesellschaft diesen Vorteil unmittelbar zurück zu gewähren. Die Gesellschaft erfasst diesen Rückforderungsanspruch als Forderung gegen Gesellschafter*innen im Zeitpunkt der Auszahlung des Vorteils an die/den Gesellschafter*in (Entstehen der Forderung).

Die Forderung ist ab ihrem Entstehen mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen und ist nach Kenntnis des Gesellschafters von dem Anspruch binnen 10 Tagen zur Zahlung fällig.

3.4. Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3.5. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Vermögensbindung

Zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es des einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

5.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember des Jahres.

5.2. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

5.3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7 Stammkapital, Geschäftsanteil

7.1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000 Euro (in Worten: ein tausend Euro).

Hiervon übernimmt Herr Frank Bentert, geboren am 01.08.1980, wohnhaft in Wilhelm-Lehmann-Str. 5b, 24340 Eckernförde den Gesamtteil in Höhe von 1.000 Euro.

7.2. Der Nennbetrag ist in voller Höhe sofort zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind in bar zu erbringen.

7.3. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

8.1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen.

8.2. Der Geschäftsführung obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung und Entwicklung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft besonderem Maße Rechnung zu tragen.

8.3. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, so vertritt sie/er die Gesellschaft stets allein.

8.4. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft entweder von zwei Geschäftsführer*innen oder von eine*r Geschäftsführer*in mit eine*r Prokurist*in gemeinsam vertreten. Sind mehrere Prokurist*innen bestellt, vertreten diese die Gesellschaft ebenfalls gemeinsam. Jede*r Geschäftsführer*in oder Prokurist*in kann in diesem Fall von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Den Geschäftsführer*innen kann Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

8.5. Die Geschäftsführer*innen sind ermächtigt, für die Gesellschaft bis zu ihrer Eintragung im Handelsregister (Vorgesellschaft) zu handeln, sofern das Vermögen dadurch nicht unter den Betrag des Stammkapitals gemindert wird.

8.6. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, müssen sich diese eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Die Geschäftsordnung soll mindestens die Ressortaufteilung, Form und Verfahren der Beschlussfassung, Ausgestaltung der Informationspflichten, interne Regelungen zur Wahrnehmung der Außenvertretung regeln.

8.7. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 9 Pflichten der Geschäftsführung

9.1. Die Geschäftsführer*innen haben unverzüglich nach dem Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführer*innen schriftlich mitzuteilen und durch anwaltliche oder notarielle Beglaubigung nachzuweisen.

9.2. Die Geschäftsführung muss die anderen Gesellschaftsorgane zeitnah über alle Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung der Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung sind, informieren und mit den Geschäftsführerorganen des Gesellschafters nach Maßgabe der Gesellschafterbeschlüsse zusammenarbeiten.

9.3. Zuwendungen Dritter aus Anlass der Tätigkeit sind unverzüglich anzuzeigen. Geschäftsführer*innen dürfen im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung, keine Geschäfte tätigen und sich weder mittelbar oder unmittelbar an Konkurrenzunternehmen beteiligen oder für solche tätig sein. Diese Punkte und Einzelheiten des Wettbewerbsverbotes regeln die Geschäftsführeranstellungsverträge.

§ 10 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit

10.1. Die Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinausfinden

10.2. Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein* Gesellschafter*in dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.

10.3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.

10.4. Jede*r Gesellschafter*in kann sich durch eine*n anderen Gesellschafter*in, Ehegatt*in oder durch eine*n zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritte*n vertreten lassen. Jede*r andere Gesellschafter*in kann verlangen, dass sich die/der Bevollmächtigte durch eine schriftliche Vollmacht ausweist.

10.5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gemäß Abs. 3 einberufen ist und mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so kann sie frühestens innerhalb von zwei Wochen gemäß Abs. 2 erneut eine Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung der Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 11 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

11.1. Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gemeinnützigen UG (haftungsbeschränkt) und trifft alle Grundsatzentscheidungen.

11.2. Dabei achtet sie insbesondere auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den § 2 und § 3 beschrieben sind sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.

11.3. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:

- Feststellung des Jahresabschlusses,
- Beschlussfassung über Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke,
- Entlastung der Geschäftsführer*in,
- Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers sofern erforderlich.

11.4. Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer*in und Abschluss und Kündigung der Anstellungsverträge
- Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
- Beschlüsse über Unternehmensverträge Strukturmaßnahmen, die Gegenstands oder Zweckänderungen gleichkommen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung

11.5. Grundsatzentscheidungen sind auch:

- die Gründung von Unternehmen oder Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung von mehr als 5 % an einem Unternehmen sowie Satzungsänderungen bei verbundenen Unternehmen,
- die Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- die Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte
- der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einem Volumen von über 3.000 Euro bis zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungstermin,
- Investitionen und sonstige Aufwendungen mit einem Volumen von mehr als insgesamt 10.000 Euro,
- die Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherheitsübereignung, Bürgschaften)

- Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist,
- die Vereinbarung von Krediten oder Kreditlinien, die im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro übersteigen oder die einen bisher bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als 1.000 Euro erhöhen,
 - alle Rechtsgeschäfte einschließlich Förderungsverzichte mit Organmitgliedern der Gesellschaft oder deren Angehörigen sowie mit diesen oder der Geschäftsführung nahe stehenden Unternehmen; ausgenommen der Gesellschafter*innen und ihrer Gesellschaften,
 - Erlass von Forderungen gegen Arbeitnehmer auch wenn dies im Geschäftsplan ausgewiesen ist und sonstiger Forderungen, wenn dies 5.000 Euro im Jahr übersteigt,
 - Erteilung und Widerruf von Prokura.

11.6. Die vorgenannten Beträge können in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung herauf oder der herabgesetzt werden, wenn dies in angemessenem Verhältnis zu dem Gesamtvolumen der Betätigung der Gesellschaft steht.

§ 12 Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung

12.1. Beschlüsse der Gesellschafter*innen werden nur in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

12.2. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter*innen diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter*innen in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern.

12.3. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter*innen zugestimmt haben. Alle Beschlüsse der Gesellschafter*innen, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschafter*innen in Abschrift zu übersenden.

12.4. Die/der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit gewählt.

12.5. Die/der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Insbesondere gibt die Erklärungen zur Berufung und Abberufung sowie zur Anstellung, Abmahnung und Kündigung ab. Ihm obliegen die Leitung der Gesellschafterversammlung und die Bestimmung der/des Protokollführer*in.

12.6. Die Gesellschafter*innen sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber Organen der/des Gesellschafter*in, soweit diese sich mit der Beteiligung zu befassen haben und nicht für allgemein bekannte Tatsachen.

12.7. Die Gesellschafterversammlung soll die Wirksamkeit ihrer Arbeit und die der Geschäftsführung regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, systematisch überprüfen und die aktuellen Grundsätze der Non-Profit Governance berücksichtigen.

12.8. Die Geschäftsführung kann auf Wunsch der Gesellschafter*innen ohne Stimmrecht an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Hierauf ist in den Einladungen zur Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

Jede*r Gesellschafter*in steht hiergegen ein Vetorecht zu. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus bei besonderen Anlass Gäste beratend hinzuziehen.

12.9. Soweit Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht notariell beglaubigt werden, sind sie in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Teilnehmer*innen und der Geschäftsführung zu übermitteln; Zeitverzögerungen oder formale Protokollmängel haben auf die Wirksamkeit der Beschlüsse keine Auswirkungen. Wird der Niederschrift nicht binnen vier Wochen nach dem Zugang der Niederschrift schriftlich oder per Fax widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt, es sei denn, mit der Niederschrift wird bewusst von den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung abgewichen.

12.10. Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafter*innenbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 13 Verfügungen über Geschäftsanteile

13.1. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eine*r Gesellschafter*in gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen, wobei die/der betroffene Gesellschafter*in kein Stimmrecht hat.

13.2. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschafter*innen, Ehegatt*innen und leiblichen ehelichen Abkömmlingen von Gesellschafter*innen.

§ 14 Teilung von Geschäftsanteilen

Jede*r Gesellschafter*in kann ihre/seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter*innen durch eine notariell beurkundete Erklärung teilen.

§ 15 Erbfolge

15.1. Die Geschäftsanteile sind vererblich.

15.2. Nachfolgeberechtigt sind nur Mitgesellschafter*innen, Ehegatt*innen und leibliche eheliche Abkömmlinge der/des verstorbenen Gesellschafter*in.

15.3. Geht ein Geschäftsteil beim Tod eine*r Gesellschafter*in ganz oder zum Teil auf eine Person über, die nicht nachfolgeberechtigt ist, kann die Gesellschafterversammlung unter Ausschluss der/des betroffenen Gesellschafter*in innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Erbfall und Erben die Einziehung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters gegen eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung beschließen.

15.4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine*n oder mehrere Gesellschafter*innen oder an eine*n Dritte*n abgetreten wird.

15.5. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vermächtnisnehmer*innen entsprechend.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Abfindung

16.1. Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter*innen mit Zustimmung der/des betroffenen Gesellschafter*in eingezogen werden.

16.2. Die Geschäftsanteile eine*r Gesellschafter*in können ohne ihre/seine Zustimmung eingezogen werden, wenn die/der Gesellschafter*in stirbt (nach Maßgabe von § 15) oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

- die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten oder ein in der Person der/des Gesellschafter*in liegender wichtiger Grund (entsprechend § 133, § 140 HGB), der ihre/seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt;
- die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Pfändung und Überweisungsbeschlusses abgewandt wird, oder
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der/des Gesellschafter*in oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

16.3. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von der/dem Gesellschafter*in oder ihren/seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, eine*n Gesellschafter*in oder eine*n von der Gesellschaft bestimmten Dritte*n verlangen.

16.4. Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter*innen. Im Falle des Abs. 2 sind die/der Gesellschafter*in bzw. ihre/seine Erben nicht stimm-berechtigt.

16.5. Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert die/der Gesellschafter*in ihre/seine Gesellschafterstellung, mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte, jeweils mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung.

16.6. Die Abfindung ist in drei gleich hohen Raten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Beschluss über die Einziehung bzw. Abtretungsverpflichtung fällig, die folgenden Raten jeweils ein Jahr später. Die Gesellschafter*innen können eine vorzeitige Auszahlung des Auszahlungsguthabens beschließen.

16.7. Im Fall der Einziehung gemäß Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gemäß Abs. 3 haben die/der ausscheidende Gesellschafter*in oder ihre/seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen.

16.8. In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften die/der Erwerber*in und die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Einziehungsbeschluss kann nur dann wirksam gefasst werden, wenn auch nach der Einziehung die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Zu diesem Zweck sind zusammen mit der Einziehung die Nennbeträge der anderen Geschäftsanteile anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter*innen nicht etwas anderes beschließen.

§ 17 Austritt / Kündigung von Gesellschafter*innen

17.1. Jede*r Gesellschafter*in kann durch Kündigung ihren/ seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.

17.2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.3. Die/der ausscheidende Gesellschafter*in ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, ihren/seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an eine*n oder mehrere Gesellschafter*innen oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einbeziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann er seine Gesellschafterrechte ausüben.

17.4. Die verbleibenden Gesellschafter*innen sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

17.5. Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zuzüglich etwaiger Gesellschafterdarlehen und den Buchwert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Eine Beteiligung am Firmenwert und laufenden Geschäften findet nicht statt.

§ 18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

18.1. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführer*innen zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter*innen zu übersenden.

18.2. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Ein nach Zuführung in eine gesetzlich zwingende Rücklage oder in den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen einer sonstigen Rücklage verbleibender Bilanzgewinn, ist zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter*innen haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 19 Satzungsänderungen

19.1. Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter*innen mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter*innen geändert werden.

19.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 11 Abs. 11.3. nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Beschlüsse über Änderungen der Zwecke der Gemeinnützigkeit dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 20 Auflösung, Vermögensanfall

20.1. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter*innen aufgelöst werden.

20.2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter*innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter*innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung mildtätiger Zwecke.

§ 21 Gründungskosten

21.1. Die Gesellschafter*innen tragen die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten einschließlich der Gründungsberatungskosten.

21.2. Die Gesellschaft trägt alle Kosten künftiger Kapitalerhöhungen, inklusive der Kosten der Übernahmemeerkärungen.

§ 22 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Ersatzweise gilt das Gesetz.

Beschlussstand Februar 2023.